

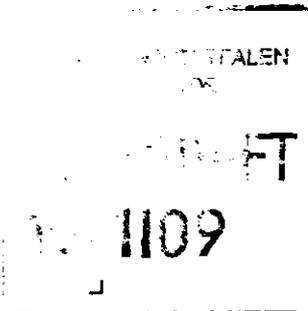
RHEINISCHE FRIEDRICH-WILHELMS-UNIVERSITÄT BONN

— Der Rektor —

Universität Postfach 2220, 5300 Bonn 1

Bonn, den 12. Juni 1987

An den
Präsidenten des
Landtages Nordrhein-Westfalen
Haus des Landtages
Postfach 1143
4000 Düsseldorf 1



Az.

(Bei Antwortschreiben bitte unbedingt angeben)

Betr.: Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und des Fachhochschulgesetzes sowie eines Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen
hier: Stellungnahme der Universität Bonn zur Anhörung zum WissHG

Sehr geehrter Herr Präsident!

Nach eingehender Diskussion der vorliegenden Entwürfe im Senat und im Einvernehmen aller Gruppen schlage ich vor, an folgenden Stellen Änderungen vorzunehmen (es wird jeweils auf den Regierungsentwurf - LT-Drucks 10/769, Art. I - verwiesen):

Nr. 14, § 20 Abs. 5:

Das Vorschlagsrecht für die Wahl der Prorektoren sollte beim Rektor liegen. Allenfalls könnte der Senat "im Einvernehmen mit dem Rektor" vorschlagen.

Nr. 15 c, § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7:

In Verbindung mit der vorgesehenen Änderung des § 28 Abs. 1 bedeutet dies, daß Prüfungsordnungen, die weiterhin unverändert genehmigungspflichtig und damit Satzungen sind, in Zukunft vom Senat und nicht mehr von den Fakultäten verabschiedet werden sollen. Nach Meinung der Universität Bonn sollte die vorrangige Beschlußkompetenz für Prüfungsordnungen bei den sach nächsten Organen, d. h. den Fakultäten, verbleiben und dem Senat nur eine Zustimmungskompetenz eingeräumt werden.

Nr. 20 c, § 26, bisheriger Abs. 3:

Die Streichung dieses Absatzes bedeutet, daß es in Zukunft keine Angehörige von Fachbereichen mehr gibt, sondern nur noch Angehörige der Universität. Dies kann Emeriti und nebenberuflich oder gastweise tätige Personen benachteiligen. Es wird angeregt, den Abs.(3) "Angehörige des Fachbereiches sind die in § 11 Abs. 4 genannten Personen, die einem Fachbereich zugeordnet worden sind" wieder einzufügen.

Dienstgebäude:
Regine-Pacis-Weg 3
5300 BONN

Tel. (0228) 731
Durchwahl 73...
Telex: 886657
unibo d

Landeszentralbank Bonn
Sparkasse Bonn
Postscheckkonto Köln

BLZ 380 000 00
380 500 00
370 100 50

Kto.-Nr. 38001521
57895
10933-502

Nr. 32, § 46 angefügter Satz 4:

Die in Satz 4 neu aufgenommene Ermächtigung, einer Hochschule Verwaltungsaufgaben im Bereich staatlicher Angelegenheiten zur gemeinsamen Erledigung für mehrere Hochschulen zu übertragen, kann, wie sich aus den in § 107 (2) aufgeführten staatlichen Angelegenheiten für die abgebende Hochschule ergibt, erhebliche Eingriffe in die Selbstverwaltung der Hochschule nach sich ziehen. Der § 46 Satz 4 neu kann allenfalls mit der Änderung "im Einvernehmen mit den betroffenen Hochschulen" akzeptiert werden. Es soll weiterhin heißen: "Die Hochschulselbstverwaltung darf nicht beeinträchtigt werden".

Nr. 40, § 54 Abs. 2:

Die frühere Fassung, nach der die Bezeichnung "Honorarprofessor" verliehen werden kann, wenn hervorragende Leistungen "in Forschung und Lehre oder in der beruflichen Praxis" erbracht wurden, sollte beibehalten werden. Darüber hinaus sollte die bisherige Regelvoraussetzung einer fünfjährigen Lehrtätigkeit entfallen.

Nr. 42 b, 43 a, §§ 57, 58, 59 und 60:

Die in § 57 (1) Satz 3 und analog in den §§ 58 bis 60 (1) aufgenommene, jedoch im HRG nicht enthaltene Regelung, daß den wissenschaftlichen Assistenten, Oberassistenten, Obergeringenieuren bzw. wissenschaftlichen Mitarbeitern "Aufgaben gemäß § 48 nicht übertragen werden dürfen", sollte ersatzlos gestrichen werden, denn diese Regelung würde bedeuten, daß sogar habilitierte Mitarbeiter weder an Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Studienberatungen noch an Verwaltungsaufgaben der Hochschule beteiligt werden dürften. Außerdem besteht ein Widerspruch sowohl zu § 92 als auch zu den in den §§ 57 bis 60 aufgeführten möglichen Tätigkeitsfeldern und der Pflicht zur Mitwirkung an der Selbstverwaltung (§ 12 (2)).

Nr. 43 f, § 60 Abs. 3:

Die Gelegenheit zur Habilitation ist der stärkste Anreiz für leistungsfähige Nachwuchswissenschaftler, über den die Universitäten verfügen. Die Gelegenheit zur Habilitation sollte nicht von haushaltsrechtlich geprägten Zufälligkeiten abhängig sein, sondern allen wissenschaftlichen Mitarbeitern offen stehen. Dies gilt umsomehr, als eine Habilitation von Personen, die in keinem Dienstverhältnis zur Universität stehen, möglich ist. Die neu vorgesehene Regelung sollte gestrichen werden. Sie geht über die Regelung des § 53 (2) Satz 3 HRG hinaus.

Nr. 74, § 104 Abs. 3:

Der neu angefügte Satz ist unklar. Fall sich hier die Möglichkeit zu einem Eingriff des Ministeriums in die Besetzung jeder einzelnen Stelle abzeichnet, wird dies als unvereinbar mit der Hochschulautonomie angesehen. Der Zusatz sollte entfallen.

Nr. 75 c, § 105 Abs. 3 Satz 7:

Dieser Satz sollte gestrichen werden. In ihm ist bestimmt, daß für die Verwaltung des Körperschaftsvermögens durch Bedienstete des Landes dem Land Ersatz zu leisten ist. Das Körperschaftsvermögen dient gemäß § 105 Abs. 1 Satz 2 der

Erfüllung von Aufgaben der Hochschule und ist getrennt von dem Landesvermögen zu verwalten.

Eine derartige Regelung ist verfassungswidrig, weil der Gesetzgeber nicht bestimmen kann, daß das Körperschaftsvermögen der Erfüllung von Aufgaben der Hochschule zu dienen hat und es damit zur Entlastung des Staatshaushalts herangezogen, gleichzeitig aber für die Verwaltung dieses Vermögens zusätzlich ein Entgelt gefordert wird.

Der Referentenentwurf sah in Übereinstimmung mit der vorstehenden Auffassung die Streichung der Entgeltvorschrift vor. In dem Entwurf der Landesregierung ist jedoch die Entgeltforderung wieder beibehalten worden. Auf der Streichung der Entgeltforderung sollte aber aus den o.a. Gründen bestanden werden, auch wenn es sich nur um unerhebliche Beträge handeln dürfte.

Zu den mit Schreiben von Herrn Schultz-Tornau vom 26. Mai 1987 vorgelegten Überlegungen der SPD-Fraktion über die Aufnahme detaillierter Wahlregelungen in das Gesetz nimmt die Universität Bonn wie folgt Stellung:

Die vorgeschlagenen Regelungen werden abgelehnt. Sie sind überflüssig, unverhältnismäßig und rechtlich bedenklich, weil sie die Satzungsautonomie der Universität im Kern treffen und verletzen würden. Im Einklang mit § 38 Abs. 1 Satz 1 HRG wünscht die Universität bei der Zusammensetzung ihrer Organe die fachliche Gliederung der Hochschule zu berücksichtigen. Bei den Beratungen einer Grundordnung für die Universität Bonn herrscht im Senat und im Satzungskonvent Einmütigkeit zwischen allen Gruppen, daß zur Wahrung der fachspezifischen Belange für die einzelnen Wählergruppen unterschiedliche Wahlkreise gebildet werden sollen. Die Universität Bonn ist daran interessiert, daß nach dem Inkrafttreten des novellierten Gesetzes so schnell wie möglich gewählt wird, damit demokratisch legitimierte Gremien zustande kommen. Sie wird die notwendigen Vorkehrungen treffen, um nach dem Inkrafttreten des Gesetzes baldmöglichst Wahlordnungen zu erlassen. Die mit den Überlegungen der SPD-Fraktion vorgelegten Regelungen werden auch deshalb abgelehnt, weil sie wegen der zu erwartenden Anfechtungen und Prozesse weitere Verzögerungen der Wahlen zur Folge haben können.

Über die hier vorgetragenen einvernehmlichen Petita hinaus, haben die Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiter, der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studenten sowie die Fachschaft Jura zu einzelnen Paragraphen getrennte Stellungnahmen abgegeben, die ich diesem Schreiben beifüge.

Mit vorzüglicher Hochachtung

K. Fleischhauer

(K. Fleischhauer)